

**Luisenstr. 100  
42103 Wuppertal**

Tacheles e.V., Luisenstr. 100, 42103 Wuppertal

**Tel.: 0202 – 3 70 30 74**

**Fax.: 0202 - 30 66 04**

**presse@tacheles-sozialhilfe.de  
www.tacheles-sozialhilfe.de**

## **Medieninformation**

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Markus Magaschütz**

Wuppertal, 01.10.2004

### **Neue Verordnung benachteiligt Einkommensschwache mit Verwandtschaft Hartz IV lässt Verwandte früher zahlen**

**Wuppertal. Der Arbeitslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e. V. kritisiert die neue Verordnung zum Arbeitslosengeld II. Nun seien Verwandte von Arbeitslosengeld II - Empfängern früher zur Unterstützung ihrer Angehörigen angehalten. Hintergrund sei die Herabsetzung des Freibetrages für Verwandte von Leistungsempfängern, die mit diesen in einem Haushalt leben. Diese Regelung dränge erneut weitere Leistungsberechtigte aus dem Bezug heraus. Tacheles fordere daher, diese Verschärfung zurück zunehmen.**

„Die neue Ausführungsbestimmung erhöht den Druck auf Arbeitslosengeld II- Empfänger, die mit Verwandten oder Verschwägerten zusammen leben“, erläutert Harald Thomé die Änderung. Dabei sei lediglich ein Detail geändert worden.

Bisher sollten Angehörige nur dann zum Unterhalt ihrer arbeitslosen Verwandten herangezogen werden, wenn ihr monatliches Einkommen höher als der dreifache Satz der Regelleistung war. „345 Euro Regelleistung mal drei ergab bisher einen Freibetrag von 1035 Euro. Zuzüglich der anteiligen Miete durfte der Verwandte ca. 1300 Euro verdienen ohne für den

Mitbewohner aufkommen zu müssen“, rechnet Thomé vor.

Dieser Freibetrag werde nun herabgesenkt. Nur noch der doppelte Regelsatz sei geschützt. „Die Verwandten dürfen nur noch 690 Euro Einkommen erzielen“. Auch hier sei die anteilige Miete berücksichtigt. So ergebe sich ein neuer Freibetrag von nur noch ca. 940 Euro. „Wenn ihr Einkommen darüber liegt, sind sie für den arbeitslosen Verwandten verantwortlich, sofern er mit im Haushalt lebt“, so Thomé.

Da dies oft der Fall sei, werde die eigentliche Intention der Herabsenkung deutlich. Durch eine weitere Hürde sollten Langzeitarbeitslose aus dem Bezug von Leistungen, in dem Fall Arbeitslosengeld II, herausgedrängt werden.

Die Verordnung sei eine Gebrauchsanweisung zum Arbeitslosengeld II – Gesetz. Das federführende Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wisse, dass durch die Absenkung des Freibetrages viele Verwandte den Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren. Thomé forderte das Ministerium zu einer Rücknahme der Verschärfung auf: „Wir sind zuversichtlich, dass Wolfgang Clement dies noch korrigiert. Immerhin hatte er auch bei der Auszahlungslücke und den Kindersparbüchern zur Vernunft zurück gefunden“.

Den Entwurf zur Verordnung finden Sie im Internet unter:

[http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05\\_soziales/sgb\\_ii/2004\\_06\\_00\\_alg\\_ii\\_vo.pdf](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05_soziales/sgb_ii/2004_06_00_alg_ii_vo.pdf)

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Harald Thomé  
Vorsitzender Tacheles e.V.  
Tel.: 0202 - 31 84 41  
Mobil 0179 – 7614426

### Fallbeispiel:

Herr Müller, 39, lebt mit seiner Mutter in einem Haushalt und wird 2005 Arbeitslosengeld II empfangen.

Die Mutter wird nun früher zum Unterhalt herangezogen, da die Freibeträge herabgesenkt werden.

Regelleistung (West) 345 €

Miete (z. B.) 500 € geteilt durch zwei Personen = 250 €

<b>Alte Verordnung</b>	<b>Neue Verordnung</b>
Regelleistung 345 € x 3 = <b>1035 €</b> Plus 250 € anteilige Miete	Regelleistung 345 € x 2 = <b>690 €</b> Plus 250 € anteilige Miete
Freibetrag ca. <b>1300 €</b>	Freibetrag ca. <b>940 €</b>